STADT BALINGEN

ENTWURF - GESTALTUNGSSATZUNG HISTORISCHER KERNBEREICH ERZINGEN

Stand: 19.08.2026/27.10.2026

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt für alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Abgrenzungsplan vom 24.10.2025 dargestellten räumlichen Geltungsbereich (siehe Anlage).

(2) Sachlicher Geltungsbereich

a) Auf Grundlage von § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden folgende Gestaltungsvorschriften festgesetzt:
 1) Gestaltungsvorschriften für bauliche Anlagen sowie Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Gassen und Plätze sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.
 2) Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen und Verkaufsautomaten.

b) Die örtlichen Bauvorschriften Nr. „4. Baugestaltung“ des Bebauungsplans „Im Winkel“ mit Rechtskraft vom 27.10.1964 sowie Nr. „III. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ des Bebauungsplans „Breite“ mit Rechtskraft vom 21.04.1971 werden im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung aufgehoben. Es gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung. Abweichende oder weitergehende Anforderungen auf Grund denkmalschutzrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 DEFINITIONEN

(1) Hauptbaukörper

Der Hauptbaukörper ist das in seiner Kubatur dominierende Gebäude beziehungsweise der dominierende Gebäudeteil auf einem Grundstück. Er umfasst die baulichen Anlagen, die der Hauptnutzung dienen und prägt maßgeblich die städtebauliche Erscheinung.

(2) Gebäudebreite und -tiefe

a) Die Gebäudebreite im Sinne dieser Satzung ist die Ausdehnung der straßenseitigen Fassade des Hauptbaukörpers.

b) Die Gebäudetiefe im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Ausdehnung eines Gebäudes, gemessen von der straßenseitigen Fassadenflucht in Richtung des Grundstücksinneren.

(3) Balkone und Loggien

Balkone zählen fachlich zu den baulichen Anbauteilen eines Gebäudes. Sie sind aus der geschlossenen Gebäudehülle auskragende oder aufgeständerte Gebäudeteile, die sich außerhalb der Fassadenflucht befinden. In der Regel sind sie direkt einem Innenraum, beispielsweise einem Wohn- oder Schlafraum, zugeordnet und dienen dem Aufenthalt im Freien.

Eine Loggia ist ein in den Baukörper integrierter und überdeckter Aufenthaltsbereich. Im Gegensatz zum Balkon tritt sie nicht aus der Fassadenflucht hervor, sondern ist in diese zurückversetzt.

In der vorliegenden Satzung werden Balkone und Loggien als wichtige Gestaltungselemente der Fassaden- und Baukörpergestaltung gesondert behandelt.

(4) Dachaufbauten

Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung sind alle baulichen Anlagen und Bauteile, die aus der Ebene der Dachfläche hervortreten oder in diese integriert sind und das äußere Erscheinungsbild des Daches beeinflussen. Hierzu zählen Gauben, Quergiebel sowie weitere Dacheinschnitte.

Im Sinne dieser Satzung gelten auch ausklappbare Dachfensterbalkone als Dachaufbauten.

(5) Anbauten

Anbauten im Sinne dieser Satzung sind bauliche Erweiterungen eines Hauptbaukörpers, die als geschlossene Gebäudehülle ausgeführt und konstruktiv mit dem Hauptbaukörper verbunden sind. Sie treten gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnet in Erscheinung und dienen der Erweiterung oder Ergänzung des Hauptbaukörpers.

(6) Selbständige Nebenanlage

Eine selbständige Nebenanlage ist ein bauliches Nebenbauwerk, das räumlich getrennt vom Hauptbaukörper auf dem Grundstück errichtet wird. Sie kann funktional oder gestalterisch dem Hauptgebäude zugeordnet sein. Hierzu gehören beispielsweise Carports und Gartenhäuser.

(7) Lochfassade

Eine Lochfassade ist eine Fassadenform, bei der eine überwiegend geschlossene Wandfläche durch klar definierte Einzelöffnungen (z.B. Fenster oder Türen) durchbrochen wird.

(8) Traufhöhe

Die Traufhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen der maßgeblichen Erdgeschossfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufpunkt). Maßgeblich für die EFH ist die Oberkante des Rohfußbodens.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,30 m über dem höchsten Punkt des mit dem Hauptgebäude überbauten Geländes liegen. Alternativ kann sie bis maximal auf die Höhe der Straßenachse – gemessen von der Gebäudemitte senkrecht zur Straßenachse – zugelassen werden. Bezugspunkt ist der nach Durchführung der Erschließungsarbeiten hergestellte Geländeverlauf.

(9) Farben

a) Natural Color System: Die Regelungen von Farben in dieser Satzung ist dem Natural Color System (NCS) zugrunde gelegt. Das NCS ist ein Farbsystem zur eindeutigen Beschreibung und Klassifizierung von Farben, das auf der menschlichen Farbwahrnehmung basiert und Farben über ihre Anteile an Weiß, Schwarz und Buntheit definiert.
b) Hauptfarbe: Die Hauptfarbe eines Gebäudes ist die dominante Fassadenfarbe, die den prägenden Farbeindruck und die farbliche Wirkung der Fassade bestimmt.
c) Akzentfarbe: Die Akzentfarbe eines Gebäudes bezeichnet die Farbe von kleinteiligen Bauelementen und Fassadenteilen. Sie wird gezielt zur farblichen Hervorhebung einzelner Elemente eingesetzt.

(10) Quergiebel

Ein Quergiebel (historisch auch Zwerchgiebel, von mittelhochdeutsch „zwerch“ = „quer“) bezeichnet den Giebel eines quer zum Hauptdach stehenden Dachaufbaus. Der zugrunde liegende Dachaufbau wird als Zwerchhaus bezeichnet, während der sichtbare Giebel dieses Aufbaus der Zwerchgiebel ist. Ein Quergiebel muss nicht zwingend als Satteldach ausgebildet sein. Er liegt in der Regel flächenbündig in der Fassadenebene des Gebäudes.

(11) Seitliche Abstandsflächen

Seitliche Abstandsflächen sind die Freiflächen zwischen den seitlichen Außenwänden eines Gebäudes und den angrenzenden Grundstücksgrenzen.

§ 3 HAUPTBAUKÖRPER

(1) Gebäudegrundriss

Der Grundriss des Hauptbaukörpers muss in seiner Grundform rechteckig sein; zwei rechteckige Grundrisse können zu einem L-förmigen Grundriss kombiniert werden.

(2) Gebäudetiefe und -breite

Überschreitet ein Hauptbaukörper in seiner Breite eine Ausdehnung von 18,0 m, ist die Baumasse durch eine gestalterische Gliederung der Fassade und/oder des Daches in zwei deutlich ablesbare Baukörperabschnitte zu unterteilen.

(3) Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe gemäß § 2 Abs. 8 beträgt 6,40 m.

§ 4 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN VON HAUPTBAUKÖRPERN

(1) Dachformen

a) Für die Hauptbaukörper sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 42° zulässig.
b) Die längere Gebäudeseite ist als Traufseite, die kürzere Gebäudeseite als Giebelseite mit Ortgang auszubilden.

(2) Traufe

a) Traufen sind durchgehend ohne Unterbrechungen auszuführen. Ausnahmsweise kann eine einmalige Unterbrechung zugelassen werden.
b) An der straßenseitigen Gebäudeseite ist ein flächenbündiger Quergiebel zulässig. Ausnahmsweise darf der Quergiebel max. 0,60 m vor die Hauptfassade hervortreten.
c) Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 0,30 m und maximal 1,00 m (horizontal gemessen) betragen. Bei Sanierungen und Umbauten von Vordächern in Form von Schleppdächern dürfen die bestehenden Dachüberstände erhalten bleiben.

(3) Ortgang

a) Ortgänge sind ohne Vorsprünge oder Unterbrechungen herzustellen.
b) Der Dachüberstand am Ortgang darf maximal 0,50 m betragen.

(4) First

Die Firsthöhe der Hauptbaukörper ist durchgängig auf einer einheitlichen Höhe festzusetzen.

(5) Dacheindeckung

Die Dacheindeckung der Hauptbaukörper ist in matten Dachziegeln oder Betondachsteinen in den Farbtönen Rot bis Braun auszuführen.

(6) Dachaufbauten

a) Dachaufbauten auf der straßenseitigen Dachfläche sind in Form von Giebelgauben, Schleppgauben, Flachdachgauben, ausklappbarer Dachfensterbalkon und Quergiebel zulässig. Balkonaustrittsgauben und Schleppgauben mit seitlichen Abwalmungen zur Dachfläche sind unzulässig.
b) Je Dachseite sind maximal zwei ausklappbare Dachfensterbalkone und ein Quergiebel zulässig.
c) Dachaufbauten sind ausschließlich im ersten Dachgeschoß zulässig. Im zweiten Dachgeschoß sind ausschließlich Dachflächenfenster zulässig.
d) Die Höhe aller Dachgauben innerhalb eines Dachgeschosses ist einheitlich auszuführen.
e) Die Ansichtshöhe von Gauben darf maximal 1,70 m betragen.
f) Die Breite der Dachgauben innerhalb eines Dachgeschosses darf maximal zwei unterschiedliche Abmessungen aufweisen.
g) Pro Dachseite ist maximal ein Quergiebel zulässig, sofern er in folgender Weise ausgeführt wird:
 1) Die Breite des Quergiebel darf ⅓ der betroffenen Fassade nicht überschreiten.
 2) Der Fassadenteil des Quergiebel ist bündig mit der betroffenen Fassade auszuführen. Abweichend hiervon darf ein seitlicher Quergiebel mit einer vorspringenden Fassade von maximal 0,60 m ausgeführt werden.
h) Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten im ersten Dachgeschoss darf ½ der Trauflänge der betroffenen Dachseite nicht überschreiten.
i) Dachaufbauten und Dachflächenfenster müssen einen Mindestabstand von 1,20 m zu allen Dachkanten einhalten. Der Abstand zwischen einzelnen Dachaufbauten muss mindestens ein Sparrenfeld (ca. 0,80 m) betragen.
j) Alle Dachaufbauten einer Dachseite sind in einheitlicher Ausführung hinsichtlich Materials und Farbe herzustellen.
k) Giebelgauben und Schleppgauben sind mit matten Dachziegeln oder Betondachsteinen in den Farbtönen Rot bis Braun auszuführen. Für das Hauptdach und die Dachaufbauten sind dieselben Materialien zu verwenden.

§ 5 FASSADENGESTALTUNG VON HAUPTBAUKÖRPERN

(1) Fassaden und Gliederung

a) Die Fassaden der Gebäude sind als Lochfassaden zu gestalten.
b) Straßenseitige Trauffassaden mit einer Breite von mehr als 18,00 m sind durch geeignete Maßnahmen in mindestens zwei deutlich ablesbare Baukörperabschnitte zu gliedern,
 1) entweder durch einen Quergiebel gemäß § 4 Abs. 5 g),
 2) oder durch Materialwechsel der Fassade.

(2) Fenster

a) Fenster sind als Einzelfenster auszubilden. Über Eck geführte bzw. über Gebäudekanten greifende Fenster sind unzulässig.
b) Der geschlossene Wandanteil muss gegenüber den Öffnungsanteilen überwiegen.

(3) Eingänge, Tore und Vordächer

a) Hauseingänge sind in rechteckiger Form auszuführen.
b) Vordächer über Hauseingängen sind an der Fassade zu befestigen, zusätzliche Stützen oder stützende Wände sind unzulässig. Zulässig sind Konstruktionen aus Glas in Verbindung mit Stahl- oder Holzkonstruktionen.
c) Bei Umbauten oder Sanierungen von Wirtschaftsräumen sind die Umrisse der bestehenden Tore in ihrer Form zu erhalten.

(4) Balkone und Loggien

a) Balkone an den straßenseitigen sowie den seitlichen Fassaden sind zulässig, sofern sie folgende Gestaltungsanforderungen erfüllen:
 1) Die Balkontiefe darf 1,50 m nicht überschreiten.
 2) Die Breite eines Balkons darf 3,00 m nicht überschreiten und gleichzeitig höchstens ¼ der Breite der jeweiligen Fassade betragen.
b) Loggien sind an den straßenseitigen sowie an den seitlichen Fassaden zulässig. Ihre Breite darf maximal 3,00 m und gleichzeitig höchstens ¼ der jeweiligen Fassadenbreite betragen.
c) An der Giebelfassade ist maximal ein Balkon oder eine Loggia zulässig.
d) An der Trauffassade sind maximal zwei Austritte (Balkone und Loggien) pro Geschoß zulässig. Übereinander angebrachte Austritte sind in einheitlicher Gestaltung auszuführen.

§ 6 ANBAUTEN UND SELBSTSTÄNDIGE NEBENANLAGEN

(1) Lage und Form der Anbauten

Anbauten an den straßenseitigen Fassaden sind unzulässig. An den seitlichen Fassaden sind sie zulässig, sofern folgende Gestaltungsanforderungen erfüllt werden:

1) Mindestens zwei Wandflächen eines Anbauteils müssen zueinander parallel verlaufen.
2) Die Wände des Anbauteils müssen durchgehend mit dem Boden verbunden sein.

(2) Maße von Anbauten

a) Anbauten sind nur bis zu einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig.
b) Die straßenseitliche Wand des Anbauteils ist bündig mit der Fassade des Hauptbaukörpers oder zurückversetzt zu gestalten.

(3) Dächer von Anbauten

a) Dächer der Anbauteile sind als Schleppdach oder Flachdach mit folgenden Eigenschaften auszuführen:
 1) Die oberste Dachkante eines Schleppdaches darf die Traufhöhe des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.
 2) Die oberste Dachkante eines Flachdaches muss mindestens 1,00 m unterhalb der Traufhöhe des Hauptbaukörpers liegen.
b) Flachdächer mit einer Dachneigung bis 5° sind extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen oder als Terrasse zu gestalten. Brüstungen sind bündig mit den darunterliegenden Wandflächen auszubilden.
c) Schleppdächer mit einer Dachneigung bis 18° sind extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen.
d) Schleppdächer mit einer Dachneigung von mehr als 18° sind entsprechend § 4 Abs. 5 einzudecken.

(4) Selbstständige Nebenanlagen

Selbstständige Nebenanlagen an den straßenseitigen und seitlichen Fassaden sind unzulässig. Ausnahmsweise sind selbstständige Carports zulässig, sofern die folgenden gestalterischen Anforderungen eingehalten werden:

1) Stützen und Dachkonstruktionen sind in Holz- oder Stahlbauweise herzustellen und mit Rankpflanzen zu begrünen.
2) Dächer der Carports sind als begrünte Dächer auszuführen.

§ 7 FARBE UND OBERFLÄCHENBEHANDLUNG DER FASSADEN

(1) Oberflächenbehandlung

a) Die Fassaden sämtlicher Gebäudeteile sind in mattem Putz, als Holzverschalung oder in Sichtbeton auszuführen. Eine Kombination dieser Materialien ist zulässig.
b) Die Verwendung gemusterter sowie glänzender Putzoberflächen ist unzulässig.
c) Fassadenverkleidungen aus glatten, polierten, glänzenden oder gemusterten Materialien sind nicht zulässig. Hierzu zählen beispielsweise Fliesen, Bleche, Kunststoffe, Bitumenplatten und gemusterte oder glänzende Schichtstoff- oder Faserzementplatten.

(2) Farbe

a) Für die verputzten und gestrichenen Fassaden aller Gebäudeteile sind gedeckte, nicht grelle Farbtöne zu verwenden. Zulässig sind Farbtöne mit einem Schwarzanteil von maximal 20 % und einem Buntanteil von maximal 20 %.
b) Für untergeordnete Fassadenteile oder kleinteilige Bauelemente wie z.B. Sockel, Laibungen und Gesimse, Klappläden, Türen und Tore sind abweichende Akzentfarben zulässig.

§ 8 TECHNISCHE ANLAGEN

(1) Solaranlagen

a) Mit Ausnahme von Solardachziegeln müssen Solaranlagen jeweils mindestens 0,50 m Abstand zu Ortgang, Traufe und First einhalten.
b) Mit Ausnahme von Solardachziegeln sind Solaranlagen, soweit keine technischen Gründe dagegensprechen, als zusammenhängende, rechteckige Fläche parallel zur Traufe auszubilden. Antreppungen oder gezackte Ränder sind unzulässig.
c) Module und Rahmen sind matt und einfarbig zu halten, glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.
d) Aufgeständerte Solaranlagen auf geneigten Dächern sind unzulässig.

(2) Weitere technische Anlagen

Dachrinnen, Fallrohre sowie außenliegende Schornsteine und Abgasleitungen sind in den Farbtönen Silber, Grau oder Anthrazit in matter Ausführung herzustellen. Hiervon ausgenommen sind verputzte Schornsteine sowie Schornsteine aus Backstein oder Keramik.

§ 9 UNBEBAUTE FLÄCHEN

(1) Straßenseitige Flächen

a) Mindestens 30 % der Vorzone sind gärtnerisch anzulegen. Bei Vorzonen mit einer Tiefe von mehr als 5,00 m ist mindestens ein heimischer Laubbaum, Strauch oder Busch innerhalb der Vorzone zu pflanzen.
b) Unbebaute Flächen wie z.B. Stellplatzflächen, Wege oder Erschließungsflächen sind regenwasserdurchlässig zu gestalten.

(2) Seitliche Abstandsflächen

Seitliche Abstandsflächen sind entweder gärtnerisch anzulegen oder regenwasserdurchlässig zu gestalten.

(3) Einfriedungen

a) Einfriedungen sind in Form von senkrecht aufgestellten Stahl-, Eisen-, Holzstäben oder Hecken auszuführen.
b) Für Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin gilt eine maximal zulässige Höhe von 1,30 m.
c) Einfriedungen oder Hecken dürfen mit einem Sockel aus verputzten Mauern oder Mauerwerk kombiniert werden. Die Höhe des Sockels darf maximal 0,50 m betragen.

(4) Mülltonnen

a) Mülltonnen sind einzuhausen oder innerhalb von Gebäuden unterzubringen.
b) Mülleinhausungen müssen einen Abstand von 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

§ 10 WERBEANLAGEN UND VERKAUFSAUTOMATEN

(1) Allgemeine Anforderungen

a) Die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen und Schaukästen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
b) Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Gebäudes, dessen Farbgestaltung sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.
c) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungselemente, Pfeiler, Gesimse, Türeinfassungen, Fensterläden, Zeichen oder Inschriften nicht überdecken.
d) Unzulässig sind:
 - An der Außenfassade angebrachte Werbetafeln und Werbeschilder
 - Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind,
 - Werbeanlagen, die angebotene Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Produkthersteller enthalten,
 - Fremdwerbung,
 - Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie Booster oder Lichtprojektionen,
 - farbliche Rahmungen und flächige Anstriche zur Hervorhebung von Werbeanlagen,
 - Werbeanlagen an Balkongeländern,
 - Werbeanlagen, Klebefolien, Anschläge, Bemalungen oder Plakate, durch die eine Schaufensterfläche jeweils mehr als 30% verdeckt wird,
 - Luftballons, Fahnen oder Banner, mobile Werbefahnen, Straßenüberspannungen,
 - freistehende Werbeanlagen, freistehende Automaten, Werbepylone oder Säulen.

(2) Anzahl

Je Betriebsstätte ist eine Werbeanlage an jeder straßenseitigen Gebäudefassade zulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen innerhalb der Schaufenster und Passantenstopper.

(3) Anbringungsort

Werbeanlagen sind nur an der Gebäudeaußenwand, im Bereich zwischen der Gehwegoberkante und der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(4) Beschriftungen / Bemalungen mit Einzelbuchstaben

a) Beschriftungen sind als plastische Einzelbuchstaben einzeln direkt an die Fassade oder auf einem filigranen Stab in einer Reihe an die Fassade anzubringen.
b) Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf 40 % der zugehörigen Ladenbreite, maximal jedoch eine Länge von 5,0 m nicht überschreiten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 0,40 m.
c) Die Tiefe der Werbeanlagen darf 0,10 m nicht überschreiten.
d) Der einzelne Buchstabe darf eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.
e) Bei einer Gesamtlänge der Werbeanlage von weniger als 2,0 m kann ausnahmsweise eine Buchstabenhöhe bis max. 0,55 m zugelassen werden.

(5) Ausleger

a) Ausleger müssen eine Lichthöhe von mindestens 2,50 m von der Unterkante der Werbeanlage bis zur Straßenfläche einhalten.
b) Ausleger sind bis zu einer Ausladung von max. 1,0 m ab der Gebäudeaußenwand zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Die Konstruktionstiefe des Auslegers darf 0,10 m nicht überschreiten.

(6) Beleuchtung

Zulässig sind ausschließlich selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder indirekte, blendfreie Beleuchtungen mit einzeln angeordneten Strahlern.

(7) Passantenstopper (Stelltafeln)

a) Pro Gebäude ist ein Passantenstopper zulässig. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist möglich.
b) Passantenstopper dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,85 m breit sein.
c) Passantenstopper sind erlaubnispflichtig nach den Vorschriften über die Sondernutzung (Straßengesetz). Die verkehrlichen Anforderungen, insbesondere die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Kinder sowie die Nutzungsvielfalt der verkehrsberuhigten Bereiche sind zu gewährleisten. Öffentliche Pflanzflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(8) Verkaufsautomaten

a) Verkaufsautomaten sind nur zulässig, wenn sie putzbündig in die Fassade eingelassen und farblich der Wandfläche angeglichen werden.
b) Ihre Ansichtsfläche darf jeweils 0,80 m² je Gebäude nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist nur durch eine in die Anlage integrierte Beleuchtung zulässig.

§ 11 ABWEICHUNGEN

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden.
(2) Für die Zulassung von Abweichungen gilt § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften der §§ 3 bis 10 verstößt, handelt gemäß § 75 Absatz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.